

Az.: 3 D 123/12
6 K 1603/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien
James-von-Moltke-Straße 7, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Anordnung erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 7. Mai 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Oktober 2012 - 6 K 1603/11 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

1

Die Beschwerde des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu Recht abgelehnt. Denn der Kläger hat auch im Beschwerdeverfahren nicht glaubhaft gemacht, dass er die Kosten der Prozessführung nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO). Es kann daher offenbleiben, ob das Verwaltungsgericht ferner zu Recht angenommen hat, dass die Klage gegen die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen mangels Einhaltung der Klagefrist unzulässig ist und deshalb auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO bietet. In der Hauptsache wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass die Frage, ob bei Bejahung der Sachdienlichkeit einer zur Klageerhebung eines weiteren Beteiligten führenden Klageänderung die Vorschrift des § 91 Abs. 1 VwGO von der Einhaltung der Klagefrist suspendiert, höchstrichterlich bislang nur für die objektive Klageerweiterung in dem Sinn geklärt ist, dass die Prozessvoraussetzung der Klagefristwahrung erfüllt sein muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 1997, BVerwGE 105, 288; anders offenbar für den hier vorliegenden Fall der subjektiven Klageerweiterung: OVG NW, Urt. v. 13. September 1998 - 8 A 1239/86 -, juris).

2

Der Kläger hat seine Bedürftigkeit nicht nachgewiesen. Entgegen seiner Auffassung gehört zum einzusetzenden Vermögen im Sinne des § 115 Abs. 3 ZPO ein Anspruch des Kindes auf Prozesskostenvorschuss gegen seine Eltern. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schulden Eltern in entsprechender Anwendung des § 1360a Abs. 4 BGB auch ihren volljährigen Kindern einen Vorschuss für die Kosten eines Rechtsstreits in persönlichen Angelegenheiten, wenn die Kinder - wie hier der Kläger - sich noch in der Ausbildung befinden und noch keine selbstständige Lebensstellung erreicht haben (BGH, Beschl. v. 23. März 2005, NJW 2005, 1722). Der Kläger bestreitet zu Unrecht, dass das beim Verwaltungsgericht anhängige Verfahren einen solchen Rechtsstreit in persönlichen Angelegenheiten darstellt. Die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen berührt das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers, das in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung die grundsätzliche Befugnis des Einzelnen gewährleistet, selbst über Preisgabe und Verwendung seiner persönlichkeitsbezogenen Daten zu bestimmen (OVG NW, Beschl. v. 14. April 2010 - 5 A 479/09 -, juris Rn. 25). Ob es sich um einen für den Kläger "lebenswichtigen" Prozess handelt, was dieser verneint, kann dahinstehen. Die Vorschusspflicht ist nicht auf lebenswichtige Prozesse beschränkt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 8. Januar 1996 - Bf III 79/95 -, juris Rn. 4 m. w. N. auch zur abw. Ansicht). Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten reicht es für die Annahme einer wichtigen persönlichen Angelegenheit aus, dass es objektiv um den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung geht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13. September 2011 - OVG 5 M 44.10 -, juris Rn. 4 zur Verwirklichung des Grundrechts auf freie Wahl der Ausbildungsstätte). Die subjektiv gegenteilige Einschätzung des Klägers vermag dies nicht in Frage zu stellen.

3

Unbillig ist allerdings das Vorschussverlangen eines Kindes, das sich gegen nur unzureichend leistungsfähige Eltern richtet (Born, in: Münchener Kommentar zum BGB, 12. Aufl. 2012, § 1610 Rn. 177). Ob im Streitfall der Vater des Klägers leistungsfähig ist, vermag der Senat nicht zu beurteilen, da es der Kläger trotz verwaltungsgerichtlicher Aufforderung auch im Beschwerdeverfahren unterlassen hat, die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Vaters zu belegen. Der Kläger hat deshalb nicht dargetan oder gar glaubhaft gemacht, dass ihm für die beabsichtigte gerichtliche

Rechtsverfolgung kein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen seinen Vater zustünde bzw. dass ein solcher Anspruch nicht durchsetzbar wäre.

4

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Eine Streitwertfestsetzung unterbleibt, da die Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren als Festgebühr anfallen (§ 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

5

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*